

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 17. August 1983

166. Stück

416. Verordnung: Besorgung der Buchhaltungsaufgaben der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste für die zusätzlichen Leistungen auf Grund des VII. Abschnittes der Bundesforste-Dienstordnung sowie für die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste-
417. Verordnung: Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und der Weinlagerkapazität
418. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel
419. Verordnung: Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz

416. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen vom 10. Juni 1983 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste für die zusätzlichen Leistungen auf Grund des VII. Abschnittes der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, sowie für die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 15/1951

Auf Grund des Artikels 5 Punkt I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Die im Artikel 5 Punkt II VEG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stelle Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste sind für die zusätzlichen Leistungen auf Grund des VII. Abschnittes der Bundesforste-Dienstordnung sowie für die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste und deren Hinterbliebenen von der Buchhaltung des Bundesrechenamtes zu besorgen.

Haiden

Salcher

417. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Juli 1983 über die Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und der Weinlagerkapazität

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Betriebe

durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bezüglich des § 6 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1983 eine Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und der Weinlagerkapazität durchzuführen.

(2) Stichtag für diese Erhebung ist der 30. November 1983.

§ 2. (1) Gegenstand der Erhebung der Weinernte ist die ertragsfähige Weingartenfläche und die gesamte im Jahre 1983 aus eigener Fechsung erzeugte Menge an Vollwein und Traubenmost, sowie an verkauften Trauben und verkaufter Traubenmaische in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien.

(2) Gegenstand der Erhebung der Weinvorräte sind sämtliche am Stichtag gelagerten Mengen an Wein in landwirtschaftlichen Betrieben, in Winzer-genossenschaften und sonstigen Weinverarbeitungs-betrieben sowie in Weingroßhandelsbetrieben, aufgegliedert nach Trink- und Verarbeitungswein sowie versetztem Wein, in allen Ländern. Als Wein-vorräte sind nicht zu erheben sämtliche aus eigener Fechsung erzeugten Mengen an Wein der Weinernte 1983.

(3) Gegenstand der Erhebung der Weinlagerkapazität ist der gesamte am Stichtag vorhandene Weinlagerraum in landwirtschaftlichen Betrieben, in Winzer-genossenschaften und sonstigen Weinverarbeitungs-betrieben sowie in Weingroßhandelsbetrieben, aufgegliedert nach eigenen Fässern, Großbehältern (Tanks und Zisternen) sowie Flaschen, in allen Ländern.

(4) Zu erheben ist überdies bei Weingroßhandels- und sonstigen Weinverarbeitungsbetrieben, ob sie auch Wein aus eigener Fechsung erzeugen.

§ 3. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. bei der Erhebung der Weinernte, der Wein-vorräte und der Weinlagerkapazität in landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschafter

(Eigentümer, Pächter, Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte mit einer Rebfläche vom mehr als 5 Ar bzw. mehr als 100 Rebstöcken;

2. bei der Erhebung der Weinvorräte und der Weinlagerkapazität in Winzergenossenschaften und sonstigen Weinverarbeitungsbetrieben sowie in Weingroßhandelsbetrieben die Betriebsinhaber oder mit Handlungsvollmacht ausgestattete Personen der Betriebsleitung.

§ 4. Die gemäß § 3 Z 1 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben die ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Zeit vom 2. bis 10. Dezember 1983 auszufüllen und dieser Gemeinde zurückzustellen. Hierbei ist seitens der Gemeinde vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Die gemäß § 3 Z 2 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben die ihnen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen auszufüllen und bis spätestens 10. Jänner 1984 an das Österreichische Statistische Zentralamt rückzumitteln.

§ 5. (1) Die mit der Durchführung der Erhebung beauftragten Gemeinden haben die von den Auskunftspflichtigen gemachten Angaben in die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt beigegebenen Hilfslisten, welche die gleichen Fragen wie der Betriebsbogen beinhalten, zu übertragen, die Daten zu addieren, aus den Summen der einzelnen Hilfslisten die Gemeindesumme zu bilden und diese in die Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) zu übertragen.

(2) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebsbogen, die Summenhilslisten und die Reinschriften der Gemeindeblätter bis zum 31. Dezember 1983 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Betriebsbogen, die Summenhilslisten und die Reinschriften der Gemeindeblätter bis 10. Jänner 1984 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten für jeden ausgefüllten Betriebsbogen eine Abfindung von S 5,60 zu gewähren.

§ 7. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzeldaten bezüglich der ertragsfähigen Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und der Weinlagerkapazität in landwirtschaftlichen Betrieben an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

418. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1983, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Oktober 1979, BGBl. Nr. 443, über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 3 sind die Worte „bis 31. Dezember 1983“ durch die Worte „bis 31. Dezember 1984“ zu ersetzen.

Steger

419. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. Juli 1983 über die Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz

Gemäß § 4 b des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 333/1981 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

§ 1. (1) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH des maßgeblichen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblicher Einheitswert ist der Einheitswert, der für die Gewinnermittlung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983, BGBl. Nr. 32, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen ist.

§ 2: Einkünften aus Gewerbebetrieb, die unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung ist für Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfe aus dem Studienjahr 1983/84 anzuwenden.

Haiden

Steger

Fischer